

Finanzordnung

WeVolley e.V.

§1 Grundsatz

1. Die Finanzordnung regelt entsprechend §21 der Satzung von WeVolley e.V. alle Beiträge und Gebühren, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich sind.
2. Sie kann nur vom Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand des Vereins beschlossen und geändert werden.

§2 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in WeVolley e.V. wird einmalig eine Aufnahmegebühr fällig. Sie dient der Finanzierung des verwaltungstechnischen Aufwands.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitgliedschaften abgesehen von der Fördermitgliedschaft 20,00€.
3. Die Aufnahmegebühr für die Fördermitgliedschaften beträgt 5,00€.
4. Bei Wechsel der Mitgliedschaft von einer Fördermitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaft fällt eine Wechselgebühr von 15,00€ an.

§3 Mitgliedsarten und Mitgliedsbeiträge

Mitgliedschaften	Monatlicher Beitrag
Beachvolleyball	
Breitensport	6,00 €
Aktive (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)	18,00 €
Ehrenamtliche	
Vorstand, Trainer:innen, Übungsleiter:innen	6,00 €
Fördermitgliedschaften	
Fördermitglied I	3,00 €
Fördermitglied II	5,00 €
Fördermitglied III	10,00 €
Fördermitglied IV	15,00 €

§4 Weitere Gebühren

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00€ pro Mahnung erhoben.

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können weitere Gebühren beschließen, um Umlagen aus dem Spielbetrieb oder zusätzliche Sportangebote zu finanzieren.

§5 Zahlungsmodalitäten

1. Für die Beitragshöhe ist der 1. des Monats jedes Quartals (1.1., 1.4., 1. 7., 1.10.) bestehende Mitgliedsstatus entscheidend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen vom Konto des Mitglieds eingezogen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, werden die entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied getragen.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall über ermäßigte Mitgliedschaften entscheiden. Dem Antrag sind eine Begründung und ggf. Nachweise beizufügen.
5. Änderungen der persönlichen Daten inklusive der Zahlungsdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei einem Beitritt im Laufe eines Monats ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig ab dem 1. des Monats des Beitrittsdatums zu entrichten.¹ Er wird mit dem regulären Einzug am Anfang des folgenden Quartals eingezogen.

§6 Einzugsverfahren

1. Die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren werden quartalsweise eingezogen.
2. Der Einzug erfolgt jeweils zum 1. des ersten Monats im Quartal für das entsprechende Quartal, also:
 - a. Quartal 1 (Jan., Feb., März) zum 1.1. des laufenden Jahres,
 - b. Quartal 2 (Apr., Mai, Juni) zum 1.4. des laufenden Jahres,
 - c. Quartal 3 (Juli, Aug., Sep.) zum 1.7. des laufenden Jahres,
 - d. Quartal 4 (Okt., Nov., Dez.) zum 1.10. des laufenden Jahres.

§7 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§8 Vereinskonto

1. Die Kontodaten des Vereins sind:

Bank:	VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank
IBAN:	DE28 8306 5408 0006 8917 80
BIC:	GENODEF1SLR
2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

¹ Beispiel: Bei einem Eintritt am 23.02. wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 01.02. für das restliche Quartal anteilig berechnet, also voll für Februar und März, und am 01.04. gemeinsam mit dem vollen Mitgliedsbeitrag für das 2. Quartal abgebucht. Bei einer Mitgliedschaft Beachvolleyball-Breitensport (6,00€/Monat) wäre also für das 1. Quartal dann eine Aufnahmegebühr von 20,00€ zu zahlen zuzüglich der Monatsmitgliedschaft für Februar und März in Höhe von 12,00€, sowie der Beitrag für das 2. Quartal in Höhe von 18,00€, sodass also am 01.04. insgesamt 50,00€ abgebucht würden.

§9 Austritt, Kündigung

1. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Form wird durch E-Mail gewahrt.
2. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) möglich.
3. Die Kündigung muss bis zum Ende des Vormonats zum Quartalsende (28.02., 31.05., 31.08., 30.11.) beim Vorstand eingegangen sein.

§10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am **26.10.2025** beschlossen worden und tritt zum **01.01.2026** in Kraft.

Änderungen aus der Beschlussfassung des Vorstands und erweiterten Vorstands vom **08.02.2026** sind eingearbeitet.